

SATZUNG

über den Schutz von Gehölzen auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Überlingen

Auf Grundlage des § 29 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009, sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 33 sowie § 73 Abs. 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 13. Dezember 2005 (Gbl. S. 745) hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen am 27.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

Baumschutzsatzung

§ 1

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Gehölze zur Verbesserung des Stadtklimas und zur Sicherung von Lebensräumen für die Tier- und Pflanzenwelt im Bereich der Gehölze. Zudem sollen die Gehölze zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung beitragen.

§ 2

Geltungsbereich und Schutzgegenstand

- (1) Diese Satzung gilt auf der Gesamtgemarkung der Stadt Überlingen auf den, im jeweils gültigen Flächennutzungsplan, ausgewiesenen Siedlungsflächen.

Schutzgegenstand:

Stamm-Umfang
(in 1 m Höhe über dem Erdboden)

Laubgehölze:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Weiden und Pappeln | ab 150 cm |
| 2. hochstämmige Obstbäume, Feldahorn, Feldulme, Hainbuche, Sorbus-Arten, Crataegus-Arten, Baumhasel u.a. mittelgroße Baumarten | ab 75 cm |
| 3. alle übrigen Bäume | ab 100 cm |

Nadelbäume und immergrüne Baumarten:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Mammutbäume | ab 125 cm |
| 2. Eiben, Buchs u.a. kleinwüchsige Bäume | ab 50 cm |
| 3. alle übrigen Bäume | ab 100 cm |

Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Gehölzen (Bäume und Sträucher) muss der Einzelumfang eines Stammes in 1 m Höhe mehr als 30 cm betragen.

(2) Ohne Begrenzung auf einen bestimmten Stammumfang sind die folgenden Gehölze geschützt:

1. Alle Alleebaumpflanzungen
2. Gehölze, deren Anpflanzung mit Mitteln der Stadt Überlingen gefördert wurde, insbesondere hochstämmige Obstbäume
3. behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen nach § 7 der Verordnung
4. Gehölze die nach Bebauungsplänen aufgrund von Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 des Bundesbaugesetzes anzupflanzen oder zu erhalten sind.

(3) Diese Satzung findet keine Anwendung:

- für Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes oder für Gehölze auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen
- für Bäume in Gärtnereien und Baumschulen soweit sie erwerbsgärtnerisch genutzt werden
- für Gehölze an Bundesstraßen.

(4) Die weitergehenden Beschränkungen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, sowie für Bäume, die als Naturdenkmale unter Schutz gestellt sind, bleiben unberührt.

(5) Artenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere die Regelungen über Verbote (§ 44 Abs. 1 BnatSchG), Ausnahmen (§ 45 Abs. 7 BnatSchG) und Befreiungen (§67 BnatSchG) bleibt unberührt.

§ 3

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Geschützte Gehölze sind so zu pflegen und zu unterhalten, dass eine gesunde Entwicklung und der Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

Bei Baumaßnahmen sind gefährdete Baumteile durch geeignete Maßnahmen entsprechend der DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) bzw. der RAS-LP 4 („Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“) vor Beschädigungen zu schützen.

- (2) Pflanzungs- Schutz- und Pflegemaßnahmen sollen möglichst von geschultem Baumpflegepersonal und/oder nach Beratung durch die Abteilung Grünflächen, Umwelt, Forst der Stadt Überlingen durchgeführt werden.
- (3) Schutz- und Pflegemaßnahmen können von der Stadt Überlingen angeordnet werden.

§ 4

Verbote

- (1) Es ist verboten, Gehölze im Sinne des § 2 zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, abzuschneiden, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.
- (2) Als Beschädigung oder Beeinträchtigung im Sinne des Abs. 1 gelten auch Störungen des Wurzelbereichs unter der Baumkrone geschützter Gehölze, insbesondere durch:
 1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Auflage oder Verdichten des Bodens um Wurzelbereich;
 2. Schädigende Grabungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich von Gehölzen. Sie sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Mehrfach kurzzeitig aufeinanderfolgende Grabungen im Wurzelbereich sind verboten. Z.B. müssen Eingriffe im Wurzelbereich zum Verlegen von Versorgungsleitungen durch planerische Koordination zu einmaligen Störungen zusammengefasst werden. Erdverbundene Installationen von Beleuchtungskörpern, elektrische Anlagen, Fernmeldeeinrichtungen und dgl. dürfen im Rahmen der Zumutbarkeit nicht im Wurzelbereich von Gehölzen vorgenommen werden.
 3. Waschen von Kraftfahrzeugen und Maschinen;
 4. Verfestigung der Bodenoberfläche und Verschmutzung des Bodens mit Öl durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen und anderen Maschinen;
 5. Lagern und Ausbringen wachstumsbeeinträchtigender Stoffe und Materialien wie z.B. Salze, Säuren, Laugen, Öle, Pestizide oder reinigungsmittelhaltiges Wasser.

Nr. 1 gilt nicht für Gehölze an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen eine Beschädigung der Gehölze getroffen wird.

- (3) Eine Beschädigung und Veränderung im Sinne von Abs. 1 liegt auch dann vor, wenn an Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. Dies betrifft insbesondere die Beseitigung von Stämmlingen und Starkästen mit einem Durchmesser von mehr als 10 cm am Astansatz.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Maßnahmen, die der artgerechten und der gartenbaulichen Pflege der Gehölze in öffentlichen Grünflächen sowie der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, sind zulässig und fallen nicht unter § 4 dieser Satzung.
- (2) Zulässig sind weiterhin die ordnungsgemäße und sachkundige Unterhaltung von Gehölzen, wie das Entfernen und Zurückschneiden von Zweigen und Ästen aus Gründen der Verkehrs- und Betriebssicherheit. Auf § 4 Abs. 3 wird verwiesen.
- (3) Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Bahnanlagen, Gewässern sowie für Ver- und Entsorgungsanlagen und zum Hochwasserschutz, die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich sind, sind im Benehmen mit der Abteilung Grünflächen, Umwelt, Forst der Stadt Überlingen vorzunehmen.

§ 6

Befreiung

- (1) Die Stadt Überlingen kann auf Antrag Befreiung nach § 79 des Naturschutzgesetzes Baden Württemberg von den Vorschriften dieser Satzung erteilen. Dies gilt insbesondere, wenn
1. eine nach einem Bebauungsplan oder nach § 34 Baugesetzbuch zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann oder in unzumutbarer Weise beschränkt wird.
 2. von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und der Mangel nicht mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist;
 3. der Baum krank ist und seine ökologischen Funktionen weitgehend verloren hat und seine Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist;
 4. der Baum einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstückes entgegen steht;

5. ein Grundstück sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen genutzt werden kann, insbesondere wenn der Lichteinfall für Wohnungen und Aufenthaltsräume so beeinträchtigt wird, dass diese während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;
 6. dies wegen einer genehmigten Straßenbaumaßnahme, bzw. den unvermeidbaren Verlegungen von Ver- und Entsorgungsleitungen, notwendig ist.
- (2) Anträge auf Befreiung sind bei der Abteilung Grünflächen, Umwelt, Forst der Stadt Überlingen zu stellen. Auf Verlangen sind eine schriftliche Begründung und/oder ein Lageplan vorzulegen, in dem Standort, Art, Stammumfang und Kronendurchmesser der geschützten Gehölze eingetragen sind.
 - (3) Auf Grundlage des Antrages und eigenen Feststellungen entscheidet die Abteilung Grünflächen, Umwelt, Forst der Stadt Überlingen innerhalb einer angemessenen Frist über den Antrag durch schriftlichen Bescheid. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere der Verpflichtung zur Ersatzleistungen nach § 7 verbunden werden.

§ 6 a

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Im Zusammenhang mit Bauanträgen erfolgt die Befreiung mit der Baugenehmigung. Vorzulegen ist ein Lageplan nach der Bauvorlagenverordnung, auf dem alle , durch diese Satzung geschützten Bäume mit ihrem Standort eingemessen sind, unter Angabe der Art, der Höhe und des Stammumfanges sowie Kronendurchmessers. Befinden sich auf Nachbargrundstücken ebenfalls geschützte Gehölze, die möglicherweise von der Baumaßnahme betroffen sind, ist auf diese hinzuweisen.

§ 7

Verpflichtung zu Ersatzleistungen

- (1) Bei Eingriffen, durch die geschützte Gehölze in ihrem Bestand beeinträchtigt oder verändert werden, sind standortgerechte Neuanpflanzungen mit Gehölzen als Ausgleich oder Ersatz für entfernte Gehölze vorzunehmen, soweit dies angemessen und zumutbar ist. Die Neuanpflanzungen müssen die durch die Beseitigung des Gehölzes eingetretenen Funktionsverluste für den Naturhaushalt, das Stadtklima oder das Orts- und Landschaftsbild in ausreichendem Maß ausgleichen oder ersetzen. Die Abteilung Grünflächen, Umwelt, Forst kann Art und Größe der zu pflanzenden Gehölze festlegen.
- (2) Wer als Grundstückseigentümer oder als Nutzungsberechtigter zu vertreten hat, dass geschützte Gehölze beseitigt, zerstört, beschädigt oder in anderer Weise

so in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt worden sind, dass sie beseitigt werden müssen, ist nach dieser Verordnung zu Ersatzleistungen verpflichtet. Die Verpflichtung kann Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen umfassen. Die Festlegung im Einzelfall erfolgt durch die Abteilung Grünflächen, Umwelt, Forst der Stadt Überlingen. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist der Abteilung Grünflächen, Umwelt, Forst der Stadt Überlingen mitzuteilen.

Die Ermittlung der Ausgleichszahlung richtet sich nach dem Wert des Gehölzes, mit dem die Ersatzpflanzung erfolgen müsste. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Materialkosten Gehölz + 40 % Pflanzkosten + 10 % Pflegekosten =
Ausgleichszahlung.

Die Ermittlung des Betrages für die Ausgleichszahlung bei einer ungenehmigten Fällung richtet sich nach dem Wert des entfernten Gehölzes. Der Betrag wird dabei gemäß den „Aktualisierten Gehölzwerttabellen, begründet von Werner Koch“ errechnet.

- (3) Eine ökologisch sinnvolle Neuanpflanzung ist auf der Fläche durchzuführen, auf der das zur Beseitigung freigegebene Gehölz stand. Ist dies unmöglich oder unzumutbar, soll die Neuanpflanzung in der Nähe dieser Fläche erfolgen, wenn dies ökologisch sinnvoll ist und Wechselwirkungen mit der Umgebung berücksichtigt werden.
- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung eines Gehölzes gilt erst dann als erfüllt, wenn das Gehölz nach Ablauf von 5 Jahren zu Beginn der nachfolgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Antragsteller bzw. Verursacher zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet. Kontrollen werden von der Abteilung Grünflächen, Umwelt, Forst durchgeführt. Erforderliche Auflagen werden von der Stadt Überlingen erteilt.
- (5) Ersatzpflanzungen dürfen in ihrem Aufwuchs oder Weiterbestand nicht beeinträchtigt werden und sind so zu pflegen, dass eine gesunde Entwicklung und der Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

§ 8

Folgenbeseitigung

Werden geschützte Gehölze entgegen § 3 unsachgemäß behandelt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, ist der/die Verursacher/in verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist. Erforderliche Maßnahmen werden durch die Abteilung Grünflächen, Umwelt, Forst der Stadt Überlingen festgesetzt.

§ 9**Haftung der Rechtsnachfolger**

Für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 7 u. § 8 dieser Verordnung haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 10**Verwendung von Ausgleichszahlungen**

- (1) Die nach der Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Überlingen zu leisten.
- (2) Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für Gehölzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine nach § 4 verbotene Handlung begeht;
 2. zu ahndende Eingriffe, die erst langfristig zu Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen, vornimmt;
 3. einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 3 Abs. 3 zuwiderhandelt;
 4. entsprechend § 6 a geschützte Gehölze nicht im Lageplan einträgt;
 5. einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 7 Abs. 1 und 2 sowie § 8 zuwiderhandelt
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden (§ 80 Abs. 3 NatSchG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2011 in Kraft.

Überlingen, 07.09.2011

.....
Sabine Becker
Oberbürgermeisterin